Amtsblatt für Frickingen • Tel.: 07554 9830-0 • www.frickingen.de

Rathausinfo

Frickingen · Erholungsort im Bodenseekreis

08. Februar 2018 Nr. 06

Fasnet 2018

HOORIG ... HOORIG
DRECK ... SPRINGER
DURI ... DURI
HÖLZLE ... GEISTER
SCHIMMEL ... REITER

Der **„Schmotzige Dunschtig"**, das ist wahr, ist der Höhepunkt für alle Narren im ganzen Jahr. Und wie's sich in der 5. Jahreszeit gehört wird das Rathausteam an diesem Tag beim Arbeiten gestört.

Darum, ihr lieben Narren aus nah und fern, das verkünden wir außerordentlich gern': Das Rathaus bleibt für Dienstgeschäfte zu von Freitag bis Montag haben wir unsere Ruh'.

Am **„Schmotzige"** erwarten wir eine frohe Gästeschar,
aus jedem Ortsteil und Weiler, na klar.

Doch das Rathaus geben wir nicht kampflos her, die Schlüsselübergabe an die Narren fällt uns schwer.
Die Narreneltern müssen sich bei der Befreiung viel einfallen lassen,
damit wir unser schönes Glas-Gebäude verlassen.

Danach gibt's im Foyer für euch die bekannte Bar mit Berliner, Brezel, Bier und Sekt – wie jedes Jahr. Und wie immer erst so richtig bunt und heiter mit **Dreckspringer, Drachen, Hölzegeister** und **Schimmelreiter**.

Unser diesjähriges Motto ist streng geheim, verraten kann's nur folgender Reim:
Blumen und Pflanzen haben wir sehr gern,
fliegen können wir auch, aber nicht bis zum Himmelsstern.

Am Donnerstag, Freitag und Rosenmontag reagiert für Dienstgeschäfte kein PC und kein Faxapparat.
Ab Dienstag sind wir dann wieder zur Stelle regulär, für alle großen und kleinen Fälle.

... von Natur aus schön!

Wichtige Rufnummern – Informationen

E-Mail: info@frickingen.de
Internet: www.Frickingen.de

Gemeinde Frickingen, Kirchstraße 7
Bgm. Jürgen Stukle 07554/98300
Sekretariat 07554/98300
Standes- und Meldeamt 07554/983020
Bau- und Hauptamt 07554/983040
Kasse/Steueramt 07554/983060
Finanzverwaltung 07554/983070
Tourismus/Kultur 07554/983030
Fax: 07554/983012

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:
Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Montag 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters:
Montag – Freitag nach Terminabsprache

1. Bürgermeisterstellvertreter (privat)
Herr Walter Städele 07554/9566

2. Bürgermeisterstellvertreter (privat)
Herr Hermann Sommerfeld 07554/8851

Ortsvorsteherin Leustetten
Frau Antoinette Kieback
Sprechstunden:
nach telef. Vereinbarung. 07554/9651

Abwasserzweckverband:
Betriebsleiter
Heino Harmsen 07554/1260

Bauhof:
Bauhofleiter
Karl Keller 07554/9246

Forstverwaltung:
Förster Walter Städele 07554/9223

Gemeindehallen
Benvenut-Stengele-Haus 07554/97165
in Altheim
Hallenmeister
Nicolas Knor 0160/7663546
Graf-Burchard-Halle 07554/14 47
in Frickingen
Hallenmeister
Bernhard Maurer 0175/4642717
Altes Schulhaus
in Leustetten 07554/9651

Kinderbetreuungseinrichtungen/Schule
Kath. Kindergarten,
Frickingen 07554/505
Kinderhaus
Altheim 07554/8682
Waldorfkindergarten 07554/990859
Frickingen
Kinderkrippe Altheim 07554/9865675
Grundschule Frickingen 07554/8520
Familientreff
Fr. Monkos 07554/9898833
Tagesmüttervermittlung
Katarina Schulz 07553/7932

Müllabfuhr jeden Mittwoch im Wechsel, Biomüll/Restmüll siehe Abfuhrplan.
Fragen zum Müll? 07541/2045199

Wertstoffhof in Frickingen:
Container für Altglas, Altpapier, Metall + Dosen
Auch Anlieferung von Altkleidern möglich
Öffnungszeiten:
Freitags 15.00 – 17.00 Uhr
Samstags 09.00 – 12.00 Uhr

Tüftler Werkstatt, Museum in Altheim
Hauptstr. 1
Öffnungszeiten:
Sonn- und feiertags, 10.30 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung 07554/9830-0

Bodensee-Obstmuseum in Frickingen
Kirchstraße 9
Öffnungszeiten: Sonntags, 10.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung; Info: Tel.: 07554/9830-0

Gerber Museum zur Lohmühle in Leustetten
Dorfstr. 14
Öffnungszeiten:
Sonn- und feiertags 10.30 - 12.00 Uhr
Info: 07554/9830-0

Öffnung der drei Museen ab dem 01. Mai, Sonderführungen nach Vereinbarung!

Naturerlebnisbad
Leustetten 07554/9864717

Wirtschaftsförderung
Bodenseekreis GmbH,
Marian Duram, Heiligenbreite 34,
88662 Überlingen Tel. 07551/9471937

Wasserversorgung 07554/471
Wassermeister Markus Unger 0171/2740014

Stromversorgung STADTWERK AM SEE
Kundenberatung, Abrechnung kostenfrei
0800/505 2000
Störfallnummer kostenfrei 0800/505 3333

Ärzte
Gemeinschaftspraxis
Dr. med. Frank Jürgensen u.
Sylvain Behrenberg 07554/98188
Gemeinschaftspraxis Dr. Konrad Bäuerle &
Julia Veil 07554/9865385

Zahnarzt
Dr. Moritz Geiger 07554/8501

Praxis für Ergotherapie 0171/8366209
Cornelia Christiana Winkler 07554/9600

Reittherapie
Inés De Mite, Reittherapeutin 0176/32422842

Praxis für Psychotherapie
Ruth-Anne Feinäugle 07554/9896482

Krankengymnastik
Physioteam Joos 07554/987199
Helge Weissenborn, Elke Gehrum-Bußmann
07554/989552

Hebamme Frau Helene Ehlen 07554/8638
Eurythmie Gerhild Bee 07554/9891914
Heileurythmie Praxis Geraldine Winter
07554/8865
Heilpraktiker Clemens Steiner 07554/9872981

Entspannungstherapie, Pädagogik
Daniela Krumpak 07554/9879969

Atlasbehandlung
Britta Hogg-Rechtsteiner 07554/987936

Tierarzt
Fleischbeschauer Dr. Stark 07553/8637
Tierarzt Dr. Stark 07553/8637
Tierarzt Dr. Merk, Frickingen 07554/226
Tierkörperbeseitigung, Orsingen 07774/93390

Apotheken
Salem
Markgräfl. Bad. Hof-Apotheke 07553/266
Ratsapotheke, Bahnhofstr. 1 07553/8773
Heiligenberg
Schlossapotheke 07554/250
Den jeweiligen Wochenend- bzw. Notdienst können Sie dem Wochenblatt und dem Südkurier entnehmen.

Notrufe
Polizei-Notruf 110
Salem 07553/82690
Überlingen 07551/8040

Rettungsdienst und Feuerwehr 112
Kommandant Josef Kessler 07554/276
07554 / 990505

Rettungsdienst und Notarzt 112
Rettungsleitstelle und
Krankentransport 19222

allg. ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Kinderärztlicher Notdienst am Wochenende
& Feiertage 01801/929291
HNO-Notdienst 0180/6077211
Augenärztl. Notdienst 01801/929346
Zahnärztl. Notdienst 01805/911620
(Festnetzpreis 14 ct/min., Mobilfunkpreise max. 42 ct/min; Bandansage
Tierärztl. Notdienst 07541/19222

Soziale Dienste
Miteinander Bürger-Selbsthilfe
Frickingen e.V. (Anrufbeantworter) 07554/9830-50

Sozialstation Salem 07553/92220
Alten- u. Krankenpflege
Nachbarschaftshilfe

Generation 60+
Hr. Karl-Heinz Hofele 07554/8733

Freundeskreis Suchtkranke
Frickingen 07554/8465
Mimmenhausen, Kirchgasse 1
Dienstag 20.00 Uhr 07553/1045
Heiligenberg 07554/8129

Hospizgruppe Salem 07553/6667

VdK-Ortsverband Frickingen & Kreisseniorenrat
Hans-Peter Kliemchen, Tel. + Fax 07554/8745

AWO Frauen- und Kinderschutzhaus
Beschützendes Haus Bodenseekreis
07541/4893626

Sonstige Dienste/Einrichtungen

Kirchen
Kath. Pfarrbüro Frickingen 07553/91 99 44 23
Fax 07553/ 91 99 44 48
Kath. Pfarramt Salem 07553/ 91 99 44 0
Kath. Pfarrbüro Röhrenbach 07553/ 91 99 44 22
Ev. Pfarramt Salem 07553 280
Fax: 07553 6408

Schornsteinfeger
Uwe Nietzschmann 07554/98018
Leustetter Str. 8, Frickingen

Bestattungen:
Markus Allweier 07554/461

Dorfhelferinneneinsatzleitung
Lydia Leppert 07554/983020
oder Christa Riffler 07775/938934

Amtsblatt der Gemeinde Frickingen / Impressum
Herausgeber und verantwortl. für den redaktionellen Teil: Bürgermeisteramt Frickingen (Rathaus), 88699 Frickingen, Tel. 07554/98300.
Für den Anzeigenteil/Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 07771/9317-11, Fax 07771/9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Veranstaltungen auf einen Blick

Sämtliche Veranstaltungshinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.frickingen.de oder im Veranstaltungskalender

Donnerstag, 08.02.2018	9.30 - 12.00 Uhr	**Närrisches Frauenfrühstück** Lagerhäusle, Altheim | Anmeldung erforderlich
Donnerstag, 08.02.2018		**Schmotzige Dunschtig mit Rathaussturm** Frickingen
weitere Fasnachtstermine		s. Rubrik „Was-Wann-Wo“

Ausführliche Informationen zu den Veranstaltungen siehe Rubrik “Was, Wann, Wo”

Mitteilungen der Gemeinde

Familientreff

Frickingen

Mit einem herzlichen „Dankeschön!“ verabschieden wir unsere langjährige Mitarbeiterin im Kindertreff der Grundschule**, Anke Staneker**, die unserem Team wie auch den Nachmittagskindern aus beruflichen Gründen „Lebewohl“ sagt. Wir wünschen ihr für ihren weiteren Weg alles Gute!
Gleichzeitig begrüßen wir ihre Nachfolgerin **Angelika Zipfel** im Team und wünschen ihr frohes und wirksames Schaffen im Kindertreff!

An Fasnet fällt das Eltern-Kind-Turnen aus!
Am kommenden Freitag, den 09. Februar und am Freitag, den 16. Februar findet **kein** Eltern-Kind-Turnen vom Familientreff Frickingen statt.
Wir treffen uns wieder am 23. Februar wie gewohnt um 15 Uhr 15 in der Graf-Burchard-Halle.
Eure Kirsten Greffenius, Tel. 07554-1709817

Bitte beachten!

Am „Schmotzigen Dunschtig“ 08.02.18 wird das Rathaus von den Narren gestürmt.

Ein normaler Dienstbetrieb ist an diesem Tag nicht möglich.

Am Freitag, 09.02.18 und Rosenmontag, 12.02.18 bleibt das Rathaus geschlossen.

Grund- und Gewerbesteuer

Bitte beachten Sie, dass am **15.02.2018** die Grund- und Gewerbesteuer – Rate zur Zahlung fällig ist.

Um den Versand einer Mahnung und die Berechnung von Gebühren zu vermeiden, bitten wir um rechtzeitige Bezahlung.

Ihre Gemeindekasse

Familientreff

Frickingen

Wir brauchen SIE!
In Kooperation mit der Gemeinde suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Erzieherin oder Mitarbeiterin mit vergleichbarer Ausbildung für unsere betreuten Spielgruppen am Donnerstag und Freitag (9 bis 12 Uhr) – Erfahrungen im Umgang mit Kleinkindern wären wünschenswert.
Die Spielgruppen haben eine Gruppengröße von bis zu sechs Kindern und richten sich an Kinder ab einem Jahr bis zum Kindergarteneintritt.
Sie finden statt in den Räumen des Familientreffs im Petershauser Hof.

Voraussetzungen und Fähigkeiten:
- Freude im Umgang mit Kleinkindern
- Selbständigkeit und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Bildung und Erfahrung in der Kleinkindpädagogik
- Freude am kreativen und musischen Tätigsein mit den Kindern
- Teamfähigkeit, Empathiefähigkeit

Zu ihrer Arbeit gehören:
- Spielerisches, pflegerisches und altersgemäßes Gestalten des Spielgruppen-Vormittags
- Freudiger, empathischer und verlässlicher Umgang mit den Kindern
- Zusammenarbeit und Absprachen mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit der Leitung vom Familientreff

Haben Sie Interesse?
Dann sollten wir uns kennen lernen.
Melden Sie sich bei: Treffleitung Hannah Monkos, Tel. 07554 9898833
Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Hundehalter aufgepasst

Die Hundesteuer für das Jahr 2018 ist **am 15.02.2018** zur Zahlung fällig.
Um den Versand einer Mahnung und die Berechnung von Gebühren zu vermeiden, bitten wir um baldige Bezahlung.
Ihre Gemeindekasse

KjG

Frickingen - Altheim

Kinderdisco der KjG Frickingen-Altheim

Du bist mindestens **neun Jahre** alt und hast Lust auf einen Abend mit jeder Menge Spaß, Tanzen und guter Musik?
Dann bist du hier genau richtig: Auch dieses Jahr veranstaltet die KjG Frickingen-Altheim wieder eine Kinderdisco am Schmotzigen Donnerstag, den **08.02.18** von **17-19 Uhr** im **Gruppenraum beim Pfarrhaus in Frickingen**.
Bitte bringt eine **Essenspauschale von 3 Euro** mit.
Wir freuen uns über viele verkleidete Hexen, Cowboys, etc. und auf einen unvergesslichen Abend mit euch!!
Euer Leitungsteam der KjG

Was-Wann-Wo

Narrenverein
Altheimer Drachen

Narrenfahrplan 2018 der Altheimer Drachen e.V.

08.02. schmotziger Donnerstag
9.30 Uhr Kindergartenbefreiung durch die Altheimer Narren
14.00 Uhr Umzug durch`s Dorf mit anschließendem Narrenbaum stellen am Benvenut-Stengele-Haus

09.02. Kinderball
14.00 Uhr Spielen, malen und basteln für Klein und Groß im Benvenut-Stengele-Haus

10.02. Frauenkaffee
14.00 Uhr Unterhaltsames Programm und Musik im Benvenut-Stengele-Haus
Platzreservierung bei Marlene Vogler Tel: 07554/662

Auf euer kommen freut sich der Narrenverein Altheimer Drachen

Umzüge der Altheimer Drachen:
04.02. Jubiläumsumzug Lippertsreute
Beginn: 13.30 Uhr, Nr. 24
11.02. Umzug in Aach-Linz
Beginn: 14.00 Uhr, Nr. 19
12.02. Umzug Pfullendorf
Beginn: 14.00 Uhr, Nr. 24

Bruckfelder-Narren-Club

BNC-Narrenfahrplan 2018

Schmotzige-Dunnschtig, 08.Februar
05:00 Uhr Wecken durch den Gilläbumper - Weckdienst
08:00 Uhr Treff und Abfahrt der Narrenbaumholer beim Claus (in d' Säge)
~11:00 Uhr Sturm auf den Frickinger Glaspalast (Rathaus)
~12:46 Uhr Verpflegung der Bomholer
14:37 Uhr Narrebom-Abholung am Ortseingang Ost (Ortsschild) und Umzug zum Narrenloch
14:47 Uhr Narrebomstelle mit Zickerlewerfe und Narre-Verköstigung durch das BNC-Team
anschließend Abschlusss in Gerdas-Stüble
ab ca. 16:30 Uhr

Fasnet – Freitig und Samschtig
... usgruebe und Ross richte, Klamotte für de Umzug sichte

Fasnet-Sunntig 11.Februar
14:30 Uhr Umzug in Überlingen
Aufstellung um 14:00 Uhr in der Friedhofstraße

Fasnet-Mäntig 12.Februar
14:30 Uhr **BNC Narrenkaffee** z'Frickinge im Gasthaus Paradies
Do verzelt me so was passiert im Ort,
Jeder der ebbes vortrage will kummt zu Wort
Au Tänzlen und andere Kunststückle hot me do scho gsichtet
So manch hübsches Mäschkerle abglichtet

Fasnet-Dienschtig, 13.Februar
15:00 Uhr Narrebomumlege
16:28 Uhr Wurstsalat-Essen im Ahäusle

Funkesunntig 18.Februar
13:30 Uhr Funkenwanderung zu Nochbers-Funken,
die eune saget es wird au manchmol was trunke
Abmarsch an der Linde

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.
Mit einem 3-fachen Schimmel – Reiter
Euer BNC

Narrenverein
Frickinger Dreckspringer

SchmoDo	**08.02.2018**
Umzug Amtzell	**09.02.2018**
Umzug Zussdorf	**12.02.2018**
Kinderball	**13.02.2018**

SchmoDo: Die Narren treffen sich auf 8 Uhr im Paradies auf ein Frühstück bevor Sie unsere Kinder befreien. Ab ca. ***11 Uhr*** findet die ***Rathausbefreiung*** durch die Frickinger Dreckspringer, mit Barbetrieb im Foyer des Rathauses statt. Anschließend Laden wir Jung und Alt in unsere ***SchmoDo-Bar*** in der Garage im alten Feuerwehrhaus ein die ab 11 Uhr geöffnet sein wird. Während dem Umzug mit dem **Narrenbaum**, welcher um **14 Uhr** startet, ist die Bar geschlossen, danach feiern wir dort natürlich wieder weiter!

Am Fasnetsfreitag werden wir um 14.14 Uhr mit der Unterstützung von LäätzFäätz in ***Amtzell*** am Umzug teilnehmen. Abfahrt hierfür ist um ***12.00 Uhr*** an der Grundschule in Frickingen

Nach einer Pause am Fasnetssamstig werden wir zusammen mit Läätz Fäätz am Rosenmontag am Umzug in ***Zussdorf*** teilnehmen. Der Umzug beginnt um 14:00 Uhr. Abfahrt hierfür ist um **13:00 Uhr.**

D Fasnet isch bald rum, des isch koin Spaß.
Drum gebe't mir am ***Kinderball*** nommel richtig Gas.
Für uns Dreckspringer isch klar,
im Mittelpunkt schtoht denn die Kinderschar.
Mir startet mit Polonaise und viel Musik,
es gibt Medaillen und Preise,
die sind richtig schick.
Wie immer gibt's au Kaffee und Kuchen, den mond ihr uf jedefall versuche.
Drum schreibet euch d ***13.02.2018 14:00 Uhr*** glei in Kalender und kommet in d luschtigschte Fasnetsgwänder.
Denn um 17:00 Uhr a dem Tag holt uns d Musik in d Halle ab. Mir laufet zamme zum Narrenbaum und hauet den mol mächtig um.

Wenn viel kummet sind mir richtig froh, bis det na:
Narri- Narro

Linzgau-Literatur

Verein e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2018
Ort : Leustetten - Landgasthof „Löwen“
Datum : 21.02.2018
Zeit : 18.30 Uhr
Alle Aktiven und alle Fördermitglieder sind herzlich eingeladen. Mögliche Anträge der Mitglieder müssen schriftlich bis zum 10.2.2018 beim Vorstand eingereicht werden.

Tagesordnung
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der 1.Vorsitzenden 2017 – Rückblick – Ausblick – Dank/Dodo Wartmann
   Bericht der 2. Vorsitzenden - Ausflug 2017 - Residenzlesung/ Ulli v. Bennigsen
3. Bericht des Kassenwarts / Ariadne Geister
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Kassenwarts
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl aller Vorstände
   Bestimmung Kassenprüfer
8. a) Rechtliches zum Internetshop auf der website: RA Mathias Westburg
   b) Bücher bei LiLiVe : Dr. Suzan Hahnemann
9. neue Website / Vorstellung durch Dr. Martin Smiljanic
10. Anträge der Mitglieder
11. Sonstiges

Mit lieben Grüßen
Dodo Wartmann
1.Vorstand / 18.01.2018

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Der **Technische Ausschuss** hat in seiner Sitzung vom **30.01.2018** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Baugesuche

1.1 Zur Kenntnis
Abbruch eines Wohnhauses mit Ökonomiegebäuden, Flst. Nr. 33 der Gemarkung Frickingen (Mühlenstraße 10)

1.2 Einvernehmen

1.2.1 Nochmalige Behandlung des Bauantrags ‚Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Flst. Nr. 103/2 der Gemarkung Frickingen (Kapellenweg 2)‘ – Beschluss: Dem Vorhaben wurde das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erteilt mit Befreiungen vom Bebauungsplan für die geringfügige Überschreitung der zulässigen Grundfläche, der Abweichung von Dachneigung und Dachform (Walmdach), der Unterschreitung der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe um 30 cm und der geplanten Veränderung der Topographie.

1.2.2 Gläserne Werkstatt für 18 Menschen mit Assistenzbedarf in Frickingen, Neubau einer Schreinerei, Flst. Nr. 1828 (Teilfläche) der Gemarkung Frickingen (Entlastungsstraße Böttlin) – Beschluss: Dem Vorhaben wurde das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erteilt.

1.2.3 Wohnhausneubau mit Carport, Flst. Nr. 33 der Gemarkung Frickingen (Mühlenstraße 10) – Beschluss: Dem Vorhaben wurde das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erteilt.

1.2.4 Wohnhausneubau mit Carport, Flst. Nr. 33 der Gemarkung Frickingen (Mühlenstraße 10 a) – Beschluss: Dem Vorhaben wurde das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erteilt.

1.2.5 Neubau eines Einfamilienhauses, Flst. Nr. 40/18 der Gemarkung Frickingen (Zur Säge 10) – Beschluss: Dem Vorhaben wurde das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erteilt.

1.2.6 Dachausbau mit Balkonerweiterung und Treppenaufgang außen, Erhöhung des Firstes, Flst. 1470 der Gemarkung Altheim (Pirolweg 4) – Beschluss: Dem Vorhaben wurde das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erteilt mit Befreiungen vom Bebauungsplan für die evtl. abweichende Anzahl an Vollgeschossen (bergseitig zweigeschossig anstatt eingeschossig), für die Errichtung einer Dachgaupe, für die geplante Erhöhung des Kniestocks (höher als 30 cm) und für die geplante Erhöhung der Traufhöhe bergseitig (höher als 3,50 m durch den Anbau).

2. Bauvoranfrage
   Einbau einer 2. Wohneinheit im OG, Flst. Nr. 444 der Gemarkung Leustetten (Steinenberg 8 a) – Beschluss: Dem Vorhaben wurde das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erteilt.

Der **Gemeinderat** hat in seiner Sitzung vom **30.01.2018** folgende Beschlüsse gefasst:

TOP
Bericht des Bürgermeisters
Bürgermeister Jürgen Stukle informierte darüber, dass mit Zuwendungsbescheid vom 21.12.2017 für den eingeplanten **Waldwegebau im Bereich Golpenweiler** die beantragten Zuschüsse in Höhe von 26.740 € bewilligt wurden. Die Baukosten für diese Maßnahme im Bereich Forst, Waldhaushalt liegen bei rd. 46.000 €.

TOP
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ‚Kirchstraße 20‘ auf dem Grundstück Flst. Nr. 76 der Gemarkung Frickingen
- Aufstellungsbeschluss nach § 13 a BauGB
- Auslegungsbeschluss
In seiner Sitzung vom 18.07.2017 hat der Gemeinderat dem Bauvorhaben ‘Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern, einer Gewerbeeinheit und einer Arztpraxis‘ das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Auch die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis) stand dem Bauvorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Da das Landesamt für Denkmalpflege Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben vorgebracht hat, wurde die Entscheidung der höheren Baurechtsbehörde bzw. höheren Denkmalschutzbehörde vorgelegt. Die Genehmigung des geplanten Flachdachgebäudes wurde nunmehr abgelehnt. Nach Auffassung der höheren Baurechtsbehörde fügt sich die Traufhöhe des Flachdachbaus nicht in die Umgebungsbebauung ein, so dass nach § 34 BauGB das Vorhaben nicht genehmigt werden kann. Es bedürfe hierzu der konkreten Überplanung des Grundstücks. Wie bereits ausgeführt sind Gemeinde und Landratsamt als untere Baurechtsbehörde diesbezüglich anderer Auffassung.

Aus diesem Grunde sollte der Gemeinderat die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit das Bauvorhaben wie geplant umgesetzt werden kann.

Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Kirchstraße 20‘ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Demzufolge kann das Verfahren beschleunigt werden und auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden (keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).

Nach ausführlicher Vorstellung der Planung durch Städteplaner Helmut Hornstein hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen,
- den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ‚Kirchstraße 20‘ zu fassen,
- den vorliegenden Bebauungsplanentwurf zu billigen und
- den Beschluss zu fassen, dass der Bebauungsplanentwurf nunmehr auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird.

TOP
Sanierung der Straßenschäden durch die Starkregenereignisse in Rickenwiesen
- Vergabe von Tief- und Straßenbauarbeiten
- Vergabe von Rohrleitungsbauarbeiten
Die Straße in Rickenwiesen wurde durch die beiden Starkregenereignisse im Sommer 2016 sehr stark beschädigt. Für die Sanierung der Straßenschäden nach dem Hochwasser wurden Mittel in Höhe von ca. 44.000 € aus der Sonderlinie „Unwetterhilfe 2016“ des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) bewilligt.

Geplant ist die Sanierung im Vollausbau auf einer Länge von rd. 230 Meter mit einseitiger Randeinfassung zur Wasserführung. Die Wasserversorgungsleitung soll auf gleicher Länge ebenfalls ausgetauscht und zusätz-

lich fünf Hausanschlüsse erneuert werden. Zudem soll die Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Die Arbeiten wurden in zwei Lose aufgeteilt: Los 1 Tief- und Straßenbau, Los 4 Rohrleitungsbau.

Auf die öffentliche Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 15.12.2017 hin wurden an insgesamt zehn (Los 1) bzw. vier (Los 4) Fachfirmen die Ausschreibungsunterlagen ausgegeben. Die Submission zu beiden Losen fand am 23.01.2018 auf dem Rathaus Frickingen statt.

Herr Nothnagel vom Ingenieurbüro Reckmann hat die Sanierungsmaßnahme und das geprüfte Ausschreibungsergebnis in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Die Ausführung der Arbeiten ist im März und April 2018 vorgesehen.

Die Baukosten für den Straßenbau wurden nach der fortgeschriebenen Kostenberechnung auf ca. 220 T€ geschätzt. Für die Wasserversorgung wurden Baukosten auf netto 90 T€ prognostiziert.

Der Gemeinderat hat beschlossen, für die Sanierung der Straßenschäden nach den Starkregenereignissen in Rickenwiesen die Tief- und Straßenbauarbeiten an die günstigste Bieterin, die Firma Beller aus Herbertingen, zum Angebotspreis von 241.575,79 € zu vergeben. Den Auftrag für die Rohrleitungsbauarbeiten erhielt die günstigste Bieterin, die Firma Unger aus Frickingen, zum Angebotspreis von 46.166,05 €.

TOP
Umstellung der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Leuchten
- Vergabe der Arbeiten

Nachdem der Gemeinderat einheitliche LED-Leuchten für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt hat, wurden im Frühjahr 2017 in einem ersten Schritt über 140 HQL-Leuchten in Altheim, Frickingen und Leustetten auf die energieeffiziente LED-Straßenbeleuchtung umgestellt.

In diesem Jahr sollen auf weiteren 109 Masten neue LED-Leuchten montiert werden, um umweltschädliche CO2-Emmissionen einzusparen und so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Pro Leuchte kann im Schnitt über 70 % der bisherigen Watt-Leistung eingespart werden.

Die Arbeiten umfassen die Demontage und Entsorgung der alten Leuchten, die Lieferung und Montage der LED-Leuchten und die Erneuerung der Technik im Kabelübergangskasten im Mast. Die vorhandenen Masten sollen bestehen bleiben. Die Umstellung muss bis spätestens Ende Mai 2018 abgeschlossen sein.

Die öffentliche Ausschreibung wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 15.12.2017 bekanntgemacht. In der Folge wurden an insgesamt drei Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen ausgegeben. Die Submission fand am 23.01.2018 auf dem Rathaus Frickingen statt.

Herr Nothnagel vom Ingenieurbüro Reckmann hat das geprüfte Ausschreibungsergebnis in der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Zur Finanzierung der geschätzten Gesamtkosten von 50 T€ wurde bereits ein Bundeszuschuss aus dem Förderprogramm „Nationale Klimaschutzinitiative“ in Höhe von 11 T€ bewilligt.

Nach diesem LED-Tausch ergibt sich folgender Bestand bei der Straßenbeleuchtung:

331 LED-Leuchten	(75,4%)
11 LED-Solarleuchten	(2,5 %)
76 NAV-Leuchten Natriumdampflampen	(17,3 %)
20 HQL-Leuchten Quecksilberdampf-Hochdrucklampen	(4,6 %)
1 Glühbirne	(0,2 %)

Von den insgesamt 439 Leuchten stehen in Altheim 132, in Bruckfelden 14, in Leustetten 64, in Frickingen 223 und in den Weilern und Außenhöfen 6. Die Straßenbeleuchtung verbrauchte bis 2016 ca. 142.000 kW/h pro Jahr, was Stromkosten in Höhe von rd. 31.000 € entsprach.

Der Gemeinderat hat die Arbeiten für die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf die energieeffizienten LED-Leuchten an die günstigste Bieterin, das Stadtwerk am See, zum Angebotspreis von 53.227,55 € vergeben.

TOP
Bestätigung der Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Frickingen

In der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Frickingen vom 12.01.2018 wurden die Führungspositionen wie folgt durch Wahl besetzt:

Feuerwehrkommandant:
Josef Kessler, Leustetten
1. Stellvertreter:
Michael Bode, Frickingen

Herr Bode wurde zum Nachfolger von Hubert Kienzle gewählt, der sich nicht mehr zur Wahl stellte. Josef Kessler wurde in seinem Amt bestätigt. Die Wahl des 2. Stellvertreters steht im kommenden Jahr an. Das Amt hat derzeit Tobias Matt inne.

Gem. § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) werden der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter durch die aktiven Angehörigen der Feuerwehr gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

Vor der Zustimmung durch den Gemeinderat ist zu prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß zustande gekommen ist und vor allem, ob der jeweils Gewählte die für sein Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (§ 8 Abs. 6 FwG).

Die Gewählten haben die jeweils notwendigen Feuerwehr-Lehrgänge erfolgreich absolviert und erfüllen damit die persönlichen und fachlichen Anforderungen nach dem Feuerwehrgesetz.

Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, den o. g. Wahlen zuzustimmen und die Herren Kessler und Bode in ihren Ehrenämtern zu bestätigen. Die erforderliche Bestellung von Josef Kessler und Michael Bode erfolgte nach der Beschlussfassung des Gemeinderats durch den Bürgermeister in der Sitzung.

TOP
Friedhof Altheim
- Neufassung der Friedhofsatzung mit Anpassung der Bestattungsgebühren

Im Zuge der Neugestaltung des Friedhofes in Altheim sind bekanntlich neue Grabfelder und damit neue Möglichkeiten der Urnenbestattung entstanden. Die bauliche Umgestaltung erfordert, dass auch die Friedhofssatzung mit der zugehörigen Gebührenordnung an die neuen Gegebenheiten angepasst und neu gefasst werden muss.
Folglich sind die Friedhofsgebühren aufgrund der neuen Sachlage neu zu kalkulieren. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 25.10.2016 beschlossen, das Büro Allevo Kommunalberatung mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren beauftragen.
Zwischenzeitlich sind die baulichen Maßnahmen auf dem Friedhof umgesetzt und liegt die erforderlich Gebührenkalkulation vor.
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 23.01.2018 den TOP vorberaten.
Der Gemeinderat hat deshalb die unter den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Friedhofssatzung verabschiedet.

TOP
Verabschiedung Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018

Der Gemeinderat hat den Haushalt 2018 mit einem Gesamtvolumen in Einnahmen und Ausgaben von 11.367.300 Euro verabschiedet (davon im Verwaltungshaushalt 7.169.500 Euro und im Vermögenshaushalt 4.197.800 Euro). Zusätzlich hat der Gemeinderat die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung der Jahre 2017 – 2021 beschlossen.
Ausführliche Informationen über den Haushalt 2018 erhalten Sie in einer der nächsten Ausgaben des Mitteilungsblattes nach der Genehmigung des Haushalts durch die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis).

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **30.01.2018** die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindlichen Friedhof in der Frickinger Straße in Altheim.

§ 2 Widmung
(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Die Gemeinde kann die Bestattung anderer Verstorbener auf dem Friedhof Altheim zulassen.

(2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten
(1) Der Friedhof darf nur während den bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof
(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines
(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7 Särge
(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0.65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge müssen aus leicht verweslichem Holz hergestellt sein.

(3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 8 Ausheben der Gräber
(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zu füllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens **0,50 m**, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Bei Graböffnungen für Erdbestattungen kommt es unvermeidbar zu einer Auflockerung von vorhandenen Bodenschichten. Natürliche Vorgänge wie Niederschläge und Frost reduzieren diese Auflockerung nach und nach wieder, was als Setzungen auch im Umfeld der Bestattung wahrgenommen wird. Diese Setzungen sind hinzunehmen und bei Bedarf durch den Nutzungsberechtigten auszugleichen. Eine erdbautechnische Verdichtung verbietet sich aus Gründen der Pietät.

§ 9 Ruhezeit
(1) Die Ruhezeit beträgt
1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Aschen 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen
(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab

sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegten Grabstätten umgebettet werden.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines
(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
a) Reihengräber
b) Wahlgräber
c) Urnenreihengräber
c1) Urnenerdreihengrab
c2) Urnenrasenreihengrab
c3) Urnenstelenreihengrab
d) Urnenwahlgräber
d1) Urnenerdwahlgrab
d2) Urnenrasenwahlgrab
d3) Urnenstelenwahlgrab.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 12 Reihengräber
(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
b) wer sich dazu verpflichtet hat,
c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Gemeinde bekanntgegeben

(6) Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 13 Wahlgräber
(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein. In bereits mit 2 Särgen belegten Wahlgräbern kann, vorbehaltlich des Absatzes 6, eine Wiederbelegung nur in Form einer Urnenbestattung stattfinden.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
b) auf die Kinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
f) auf die Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber, ausgenommen der Nutzungsdauer, die bei Urnengräber grundsätzlich 15 Jahre beträgt.

§ 14 Urnengräber
(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in

Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind maximal 4 Urnen.

(3) Urnenrasengräber sind Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber im dazu bestimmten Grabfeld. Die bereits vorhandene Grabeinfassung bleibt auch nach Ende der Nutzungszeit im Eigentum der Gemeinde. Die Namenskennzeichnung und die Rasenpflege erfolgen durch die Gemeinde.

Urnenrasenwahlgräber sind bis maximal vier Urnen zulässig. Urnenrasenreihengräber sind nur einstellig.

(4) Urnenstelengräber sind Urnenreihen- oder Urnenwahlgräber im dazu bestimmten Grabfeld. Die Stelen bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Namenskennzeichnung und die Rasenpflege erfolgen durch die Gemeinde.

Urnenstelenwahlgräber sind bis maximal vier Urnen zulässig. Urnenstelenreihengräber sind nur einstellig.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15 Auswahlmöglichkeit
(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit (Urnenrasengrab, Urnenstelengrab) und ohne (sonstige Gräber) besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften, einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

§ 16 Gestaltungsvorschriften
(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend. Eine Bepflanzung oder Aufstellung von separaten Grabmalen oder Grabschmuck ist auf dem Grabplatz nicht gestattet. Im Rahmen der Bestattung ist Blumenschmuck bzw. sind Kränze zulässig. Diese sind jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

(3) Auf den Grabstätten sind insbesondere Grabmale nicht zulässig
a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
c) mit Farbanstrich auf Stein,
d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
e) mit Lichtbildern.
f) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(4) In Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Grabmale errichtet werden. Über die Vorschriften des § 16 hinaus müssen in den Grabfeldern die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(5) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche

(7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
a) auf Urnengrabstätten liegende Grabmale bis zu 0,54 m² Ansichtsfläche

(8) Liegende Grabmale sind nur auf Urnengräbern zulässig.

(9) Die von der Gemeinde verlegten Grabeinfassungen sind freizuhalten. Sie dürfen nicht mit Grabmalen überbaut oder mit anderen Grabeinfassungen – auch nicht aus Pflanzen- abgedeckt werden.

(10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis
(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt sind.

§ 18 Standsicherheit
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark und aus einem Stück hergestellt sein.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung
(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt

oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen sowie durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 20 Entfernung
(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen und ebnet das Grab ein. Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte wird hiervon rechtzeitig vorher unterrichtet.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines
(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Särge, Kreuze und andere aus Holz bestehende Gegenstände müssen aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Insbesondere darf kein Tropenholz verwendet werden.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Das Grabmal sollte stets gut zu erkennen sein und nicht durch die Bepflanzung verdeckt werden.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Laub- und Nadelhölzer, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,50 m werden, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen. Überragende Äste von vorhandenen Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.

(5) Bei Trittplatten zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Trittplatten werden von der Gemeinde verlegt.

(6) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(7) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(8) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 gilt entsprechend.

(9) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(10) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nicht mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege
(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle
(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgebahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen den Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1 und §1 9 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz
Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner
(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
(1) Die Gebührenschuld entsteht
a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte
Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 11.12.2001 und die Bestattungsgebührensatzung vom 11.12.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:
Gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Frickingen, den 31.01.2018

gez.
Jürgen Stukle
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	27,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	54,00 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	595,00 €
2.1.2	von Personen unter 10 Jahren	325,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	325,00 €
2.1.4	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (25 %)	
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	regelmäßig	240,00 €
2.2.2	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen (25 %)	
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	970,00 €
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren	770,00 €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.4.1	Urnenerdreihengrab	420,00 €
2.4.2	Urnenrasenreihengrab	420,00 €
2.4.3	Urnenstelenreihengrab	410,00 €
2.4.4	Gebühr für die Pflege von 2.4.2 und 2.4.3	160,00 €
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.5.1	Doppelwahlgrab	1.890,00 €
2.5.2	Urnenerdwahlgrab	490,00 €
2.5.3	Urnenrasenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	500,00 €
2.5.4	Urnenrasenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	850,00 €
2.5.6	Urnenstelenwahlgrab 2-stellig	560,00 €
2.5.7	Urnenstelenwahlgrab 3-stellig	680,00 €
2.5.8	Urnenstelenwahlgrab 4-stellig	830,00 €
2.5.9	Gebühr für die Pflege von 2.5.2 bis 2.5.8	160,00 €
2.5.10	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.10.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5.1 bis 2.5.8 bzw. 2.5.9	
2.5.10.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.6	Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag	50,00 €
2.7	Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 €
2.8	Für auswärtige Personen erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach den Nrn. 2.3 bis 2.5 um 50 %. Nicht als Auswärtige gelten Personen, die vor ihrem Tod mind. 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Frickingen hatten.	
2.9	Auflösung des Grabes	
2.9.1	Entfernung des Grabmales und sonstiger Grabausstattungen sowie Einebnung des Grabes	255,00 €
2.9.2	Entsorgung des Grabsteins	100,00 €
3.	**Sonstige Leistungen**	
3.1	Ausgraben oder Umbetten von Leichen oder Gebeinen pro Mann und pro Stunde	95,00 €
3.2	Ausgraben oder Umbetten von Urnen pro Mann und pro Stunde	

Gemeindeverwaltungsverband Salem
BODENSEEKREIS

Jahresrechnung 2017

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 18.01.2018 die Jahresrechnung des Gemeindeverwaltungsverbandes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 95 Abs. 2 GemO wie folgt festgestellt:

		VWH	VMH	Gesamthaushalt
1.	Soll-Einnahmen	7.235,65 €	- €	7.235,65 €
2.	Neue Haushaltseinnahmereste	- €	- €	- €
3.	Zwischensumme	7.235,65 €	- €	7.235,65 €
4.	Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	- €	- €	- €
5.	Bereinigte Soll-Einnahmen	7.235,65 €	- €	7.235,65 €
6.	Soll-Ausgaben	7.235,65 €	- €	7.235,65 €
7.	Neue Haushaltsausgabereste	- €	- €	- €
8.	Zwischensumme	7.235,65 €	- €	7.235,65 €
9.	Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	- €	- €	- €
10.	Bereinigte Soll-Ausgaben	7.235,65 €	- €	7.235,65 €
11.	Differenz 10 ./. 5 (Fehlbetrag)	- €	- €	- €

12. Die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage beträgt 0,00 €.
13. Die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt beträgt 0,00 €.
14. Die noch nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.
15. Der Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2017 beträgt 0,00 €.
16. Der Schuldenstand zum 31.12.2017 beträgt 0,00 €.
17. Die Prüfungsbereitschaft der Jahresrechnung 2017 ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis) und der Gemeindeprüfungsanstalt anzuzeigen.
18. Der Beschluss über die Feststellung ist ortsüblich bekannt zu geben. Gem. § 18 GKZ wird auf eine Auslegung verzichtet.

19.01.2018

gez. Manfred Härle
(Verbandsvorsitzender)

Bodensee-Linzgau
Tourismus

Der Bodensee Linzgau Tourismus e.V. informiert:
Die Geschäftsstelle ist über Fasnacht vom 8.02. bis zum 18.02. geschlossen.
Ab dem 19.02. erreichen Sie und wieder zu den gewohnten Winter-Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Vorabinformation:
Im Vorfeld der Saison finden wieder unterschiedliche Prospektbörsen statt, bei denen Touristikorganisationen, Sehenswürdigkeiten und Freizeiteinrichtungen ihr Prospektmaterial präsentieren. Hier können sich Vermieter informieren und Prospektmaterial für ihre Gäste sammeln. Folgende Termine wurden von den einzelnen Veranstaltern bekanntgegeben:
24. Februar 2018 Prospektbörse Hegau Tourismus in Worblingen
06. März 2018Prospektschiff in Lindau und Friedrichshafen
07. März 2018 Prospektschiff in Meersburg, Konstanz und Überlingen
13. März 2017 Prospektbörse Oberschwaben Tourismus in Bad Saulgau
15. März 2018 Prospektbörse Landkreis Lindau in Scheidegg
Genaue Uhrzeiten werden noch bekannt gegeben.

Wirtschaftsförderung
Bodenseekreis

Digitalisierung als Chance – wie kann mein Unternehmen in 5 Jahren aussehen?
Datum: 21. Februar 2018
Uhrzeit: 17:00 Uhr (Einlass ab 16:30 Uhr)
Veranstaltungsort: Graf-Zeppelin-Haus
Alfred-Colsman-Saal
Friedrichshafen
Kosten: **kostenfrei** inkl. Getränken und Imbiss (ggf. entstehen Parkgebühren)
Anmeldung & Infos:
Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH
www.wf-bodenseekreis.de/wirtschafts-news/veranstaltungen/
Bitte nur online anmelden!

Keynote-Redner **Dr. Peter Hogenkamp** war über zehn Jahre lang selbstständiger Internet-Unternehmer, danach Leiter Digitale Medien bei der NZZ-Mediengruppe. Heute führt er die Geschäfte bei der Scope Content AG in Zürich. In seinem Vortrag beleuchtet er praxisnah die Möglichkeiten für KMUs, die Digitalisierung zu nutzen und digitale Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Landratsamt Bodenseekreis

Bürgerschaftlich Engagierte gesucht

Das Landratsamt Bodenseekreis sucht in der Region Überlingen/Heiligenberg eine bürgerschaftlich engagierte Person zur Begleitung einer älteren Dame mit Behinderung. Sie hat Interesse an gemeinsamen Ausflügen an den See, zum Stadtbummel und Kaffee trinken oder Spazieren gehen. Über Besuche in ihrem Zuhause würde sie sich sehr freuen.
Unter dem Motto „Bürgerengagement für mehr Lebensqualität im Alter" sucht das Landratsamt Personen, die sich für ältere Menschen mit geistiger, seelischer oder mehrfacher Behinderung engagieren wollen. Dabei steht die gemeinsame Freizeitgestaltung im Vordergrund. Die ehrenamtlich Engagierten erwarten interessante neue Kontakte mit Menschen mit Behinderung aber auch mit anderen, die sich im Rahmen des Angebots engagieren. auch gehören die fachliche Begleitung durch eine feste Ansprechpartnerin, unentgeltliche Schulungen, Seminare und Veranstaltungen sowie eine Aufwandsentschädigung zu diesem Angebot.
Ansprechpartnerin im Landratsamt Bodenseekreis ist Annette Hermann, Tel. 07541 204-5422 oder E-Mail an annette.hermann@bodenseekreis.de. Infos auch unter www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/buergerschaftliches-engagement.

Bundeswehrübungen

Vom 13. Februar bis 1. März 2018 übt das Kommando Spezialkräfte Calw der Bundeswehr mit 60 Soldaten und drei Fahrzeugen in den Landkreisen Bodenseekreis, Freudenstadt, Rottweil, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis. Das Übungsgebiet umfasst im Bodenseekreis die Gemeinden Deggenhausertal, Frickingen, Heiligenberg, Owingen und Überlingen.

Des Weiteren übt das Ausbildungszentrum Spezielle Operationen, Pfullendorf am 15. und 19. Februar 2018 mit 32 Soldaten und fünf Fahrzeugen in den Landkreisen Bodenseekreis, Konstanz, Sigmaringen und Tuttlingen. Das Übungsgebiet umfasst im Bodenseekreis die Gemeinden Frickingen, Heiligenberg und Owingen.

Infoveranstaltung: Landwirte als Gastgeber

Kann die Einkommensalternative „Urlaub auf dem Bauernhof" mein Familieneinkommen sichern? Was sind die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür? Diese und weitere Fragen werden bei der Informationsveranstaltung des Landwirtschftsamtes Bodenseekreis am Mittwoch, 28. Februar 2018 um 14:00 Uhr beantwortet. Auch

werden die Themen Planung, Baurecht und Umsetzung des Standbeins „Urlaub auf dem Bauernhof“ beleuchtet. Die Veranstaltung findet im Ferienhof Spöcker in der Eschstraße 7 in Meckenbeuren statt. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro. Anmeldung bis 26. Februar beim Landwirtschaftsamt des Landratsamts Bodenseekreis unter Tel. 07541 204-5800.

Die Vereine berichten

SpVgg FAL

Abteilung Tischtennis

1. Herrenmannschaft 2-mal erfolgreich Siege im A-Pokal und im Punktspiel gegen Furtwangen/Schönenbach II

Ein erfolgreiches Wochenende war es endlich mal wieder für die 1. Herrenmannschaft der SpVgg F.A.L. Dem 4:2-Erfolg im Viertelfinale des Herren A-Pokals gegen den TSV Mimmenhausen ließ der FAL einen deutlichen 9:2-Sieg gegen die TTG Furtwangen/Schönenbach II im Punktspiel der Landesliga folgen.

Im Herren A-Pokal führten die Gäste aus Mimmenhausen nach den ersten 3 Einzeln mit 2:1. Mit einem 4-Satz-Erfolg im Doppel gleichen Florian Vollstädt/Raphael Heyn zum 2:2 aus. Florian Vollstädt, mit seinem 2. Einzelerfolg gegen Häge und Markus Vollstädt mit einem 4-Satz-Sieg gegen Maier brachten letztlich die Entscheidung für den FAL in einer sehr spannenden Begegnung.
Am vergangenen Samstag schaffte die SpVgg F.A.L. mit einem deutlichen 9:2 gegen das Tabellenschlusslicht TTG Furtwangen/Schönenbach II den ersten Rückrundenerfolg. Nach drei souveränen Erfolgen in den Eingangsdoppeln und 4 Siegen in den darauffolgenden Einzelpartien lag der FAL schnell mit 7:0 in Führung. Das hintere Paarkreuz mit Guido Faude und Niklas Vollstädt musste nach 2 Niederlagen das zwischenzeitliche 7:2 zulassen. Florian Vollstädt und Raphael Heyn sorgten mit ihren 2. Einzelsiegen für den ungefährdeten 9:2-Endstand. Die Punkte für den FAL erspielten im Doppel Florian Vollstädt/Raphael Heyn, Markus Vollstädt/Niklas Vollstädt und Jan Fromme/Guido Faude. Im Einzel siegten Florian Vollstädt (2), Raphael Heyn (2), Markus Vollstädt (1) und Jan Fromme (1).
Mit nunmehr 9:17 Punkten steht der FAL damit weiterhin auf dem 9. Tabellenplatz der Landesliga, hat mit dem Erfolg am Samstag jedoch den Abstand zu den Tabellennachbarn auf den Nichtabstiegsrängen auf einen Minuspunkt verkürzen können. Nach der Fasnetspause trifft der FAL am 24. Februar (Spielbeginn 19 Uhr, Graf-Burchard-Halle) in einer sehr wichtigen Partie auf den Tabellennachbarn DJK Villingen, der derzeit bei 12:16 Punkten steht. In der Vorrunde trennten sich die beiden Teams 8:8 Unentschieden. Damals brachte der FAL das Kunststück fertig, alle 4 Doppel gewinnen zu können. Dennoch reichte es in Villingen nicht zum Erfolg. Das möchte der FAL in der nunmehr anstehenden Heimpartie besser machen.

Wieder auf die Erfolgsspur zurückgefunden hat die **2. Herrenmannschaft**, die deutlich mit 9:2 beim RV Bittelbrunn III siegreich war und damit weiterhin auf Platz 2 der Kreisklasse A steht.
Weiterhin verlustpunktfrei ist die **3. Herrenmannschaft**. Mit einem 8:2 hat das Team gegen den TV Gaienhofen III die Tabellenführung in der Kreisklasse C gefestigt.
In einer spannenden Partie in der **Jugend Verbandsliga** trennte sich die SpVgg F.A.L. und der SC Konstanz/Wollmatingen leistungsgerecht 7:7 Unentschieden. Unsere Jungs stehen mit 5:9 Punkten weiterhin auf Platz 5 der Tabelle.
Einen deutlichen 10:0-Erfolg erspielten unsere Jüngsten, die 3. Jugendmannschaft in der **Jugend Kreisklasse B**. Mit 2:2 Punkten steht das Team derzeit im Tabellenmittelfeld.

Ergebnisse vom Wochenende:

Herren A-Pokal	
SPVGG. F.A.L.-TSV Mimmenhausen	4:2
Herren Landesliga	
SPVGG. F.A.L.-TTG Furtwangen/Schönenb.II	9:2
Herren Kreisklasse A	
RV Bittelbrunn III-SPVGG. F.A.L. II	2:9
Herren Kreisklasse C	
SPVGG. F.A.L. III-TV Gaienhofen III	8:2
Jugend Verbandsliga	
SPVGG. F.A.L.-SC Konstanz-Wollmatingen	7:7
Jugend Kreisklasse B	
SPVGG. F.A.L. III-SV Litzelstetten	10:0

Vorschau auf die kommenden Wochen:

Fr. 16.02.2018
18:30 Jugend Kreisklasse B
TTV Radolfzell III-SPVGG. F.A.L. III
20:00 Herren Kreisklasse C
TSV Dettingen-Wallhausen-SPVGG. F.A.L. III
Do. 22.02.2018
20:00 Senioren Bezirksklasse
TTS Gottmadingen-SPVGG. F.A.L. Frickingen
Sa. 24.02.2018
11:00 Jugend Verbandsliga
SPVGG. F.A.L.-DJK Offenburg
11:00 Jugend Kreisklasse B
TTC Stockach/Zizenhausen III SPVGG. F.A.L. III
15:00 Herren Kreisklasse A
TTC Singen V-SPVGG. F.A.L.II
18:00 Herren Kreisklasse C
SPVGG. F.A.L. III-TTC Mühlhausen III
19:00 Herren Landesliga
SPVGG. F.A.L.-DJK Villingen
Di. 27.02.2018
20:15 Senioren Bezirksklasse
SPVGG. F.A.L.-TV Überlingen

Ausführliche Berichte können Sie auch unserer Homepage unter
www.fal-tischtennis.de entnehmen.

SpVgg FAL

Abteilung Turnen-Fitness

An Fasnet fällt das Kleinkinderturnen vom FAL aus!
Am kommenden Freitag, den 09. Februar und am Freitag, den 16. Februar findet **kein** Kleinkinderturnen vom FAL statt.

Wir treffen uns wieder am 23. Februar wie gewohnt um 14 Uhr in der Graf-Burchard-Halle.

Eure Kirsten Greffenius, Tel. 07554-1709817

Mitteilung für die Landwirtschaft

Sachkundefortbildung im Pflanzenschutz

Anwender von Pflanzenschutzmitteln müssen regelmäßig an einer anerkannten Fortbildung innerhalb von Dreijahreszeiträumen teilnehmen. Für „Alt-Sachkundige“ endet der zweite 3-Jahres-Zyklus in der Regel am 31. Dezember 2018. Näheres ist dem persönlichen Sachkundeausweis im Scheckkartenformat zu entnehmen. Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Bodenseekreis bietet diese vierstündige Fortbildung mit dem Schwerpunkt „Grünland“ am Freitag, 16. Februar 2018 um 13:00 Uhr im Landratsamt Bodenseekreis in der Friedrichshafener Albrechtstraße 77, Zimmer Z 711, an. Eine Anmeldung unter Tel. 07541 204-5800 ist erforderlich. Mitzubringen ist der Personalausweis oder Sachkundeausweis. Weitere Fortbildungstermine sind am 16. März 2018 (Schwerpunkt Nebenerwerbslandwirte) und am 23. März 2018 (Schwerpunkt Obstbau in Eriskirch).

Kirchliche Nachrichten

Kath. Seelsorgeeinheit Salem-Heiligenberg

Gottesdienste

Sonntag, 11. Februar - 6. Sonntag im Jahreskreis -
Lesejahr B
1. Lesung: Lev 13,1-2.43ac.44ab.45-46
2. Lesung: 1 Kor 10,31-11,1
Evangelium: Mk 1,40-45
09:15 Uhr Münster **Hl. Messe mit gereimter Predigt,**
Narren im Häs willkommen!
(für die Pfarrgemeinden)
10:45 Uhr Röhrenbach **Hl. Messe mit gereimter Predigt,**
Narren im Häs willkommen!

Mittwoch, 14.02. - Aschermittwoch - Lesejahr B 1. Lesung: Joël 2,12-18 2. Lesung: 2 Kor 5,20-6,2 Evangelium: Mk 6,1-6.16-18
08:00 Uhr Weildorf **Hl. Messe mit Austeilung der Asche**
Jahresgedächtnis für Eduard Keller
09:30 Uhr Mimmenhausen **Hl. Messe mit Austeilung der Asche**
10:45 Uhr Betenbrunn **Hl. Messe mit Austeilung der Asche**
16:00 Uhr Münster **Vesper mit Austeilung der Asche**
18:00 Uhr Beuren **Hl. Messe mit Austeilung der Asche**
18:00 Uhr Frickingen **Hl. Messe mit Austeilung der Asche**
19:30 Uhr Neufrach **Hl. Messe mit Austeilung der Asche**
(Albert Megger; Heinrich Nell und verstorbene Angehörige)

Donnerstag, 15.02.
17:00 Uhr Weildorf Rosenkranz
17:00 Uhr Heiligenberg Wortgottesfeier

Freitag, 16.02.
07:45 Uhr Neufrach Andacht mit den Kindern der 3. Klasse GS-Neufrach
09:00 Uhr Wespach Hl. Messe mit Austeilung der Asche
17:00 Uhr Mimmenhausen Rosenkranz
19:00 Uhr Röhrenbach Hl. Messe

Jeden Tag in Heiligenberg um 17:00 Uhr Rosenkranzgebet in der Kapelle der Herzogin-Luisen-Residenz

Termine und Hinweise aus unseren Pfarrgemeinden

Fastengruppe 2018
„Effata – Sich dem Leben öffnen"
„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen!"
Dieses Motto der Misereor-Fastenaktion nehmen wir auch in unserer diesjährigen Fastengruppe auf. Jesus berührt uns Menschen. Auch zu uns sagt er: „Effata – öffne dich!" Fasten öffnet uns: dem eigenen Leben, dem Leben des anderen und unserem Leben mit Gott.
So laden wir auch dieses Jahr wieder ein, eine Fastenwoche in einer Gruppe mitzumachen. Fünf Tage der körperlichen und geistlichen Besinnung lassen uns nach unserer Quelle suchen, aus der unser von Gott geschenktes Leben strömen und sich entwickeln kann.
Die diesjährige Fastengruppe ist wie jedes Jahr in der Woche vor dem Palmsonntag, vom 19. bis 23. März. Wir beginnen jeden Tag mit der Laudes um 6.00 Uhr in der Kirche in Neufrach (für die, die da schon dabei sein können), dann ist jeden Abend 20.00 Uhr Gruppentreffen im Neufracher Gymnastikraum.
Für neue Mitfaster oder einfach nur Interessierte findet ein Informationstreffen statt am **Dienstag, den 13. März um 20.00 Uhr in der Bibliothek in Neufrach.** Dort ist auch die Anmeldung für die Gruppe möglich. Mitfaster der letzten Jahre können sich auch telephonisch anmelden (bitte bis spätestens 04. März, Pfarrbüro 07553 - 91 99 44- 0 oder per Mail:
pastoralreferent.neumann@kath-salem.de).
Informationen bei: Pastoralreferent Winfried Neumann, Tel. 07553 91 99 44-12

Infos aus dem Dekanat:
Fasnet-Gottesdienst am Samstag 10.02.2018
Pater Becker lädt alle kleinen und großen Narren zum ersten Familiengottesdienst im neuen Jahr ein. Wir freuen uns auf viele Teilnehmer mit oder auch ohne Kostüm.
Beginn der Eucharistiefeier ist 18.11 Uhr in der Kirche in Deisendorf St. Andreas.
Im Anschluss gibt es einen kleinen Umtrunk und Gelegenheit zum Austausch und gemütlichen Beisammensein.
Weitere Infos erhalten Sie unter: info@hersberg.de, Pater Becker

Im Rahmen der Familienpastoral feiert das Dekanat Linzgau am **Valentinstag**, **14.02.2017 um 19.00 Uhr** auf dem Hersberg eine **Wortgottesfeier**.
Der Wortgottesdienst zum Thema Spiegel (trotz Aschermittwoch) wird sich auch darum drehen, wie wir als Christen glaubwürdig zurück- und nach vorne schauen, wie wir uns sehen und ausrichten als Mensch, als Paar, als Familie. Dazu sind alle Mitchristen, Paare, Liebende und Freunde herzliche eingeladen.
Mehr Infos erhalten Sie unter: info@hersberg.de, Pater Becker
Bitte beachten!
Vom Schmotzigen Dunschdig, 08.02.2017, bis Fasnets-Dienschdig, 13.02.2018, sind unsere Kirchen nur während der Gottesdienste geöffnet!!!!
Die Pfarrbüros bleiben auch in dieser Zeit auch geschlossen!
Pfarrbüro Salem, Tel. 0 75 53/91 99 44-0,
E-Mail: pfarrbuero.salem@kath-salem.de
Pfarrbüro Frickingen, Tel.: 0 75 53/91 99 44- 23 und Tel.: 0 75 53/91 99 44-22
E-Mail:
pfarrbuero.frickingen@kath-salem.de
Pfarrbüro Röhrenbach,
Tel: 0 75 53/91 99 44-22
E-Mail:
pfarrbuero.roehrenbach@kath-salem.de

Seelsorgeteam:

Pfarrer Peter Nicola, Dekan
Tel.: 0 75 53/91 99 44-10
E-Mail: dekan.nicola@kath-salem.de
Pfarrer Volker Blaser, Kooperator
Tel.: 0 75 53/91 99 44-11
E-Mail: pfarrer.blaser@kath-salem.de
Winfried Neumann, Pastoralreferent
Tel.: 0 75 53/91 99 44-12 E-Mail:
pastoralreferent.neumann@kath-salem.de
Homepage: www.kath-salem.de

Informationen der Ev. Kirchengemeinden Salem u. Heiligenberg

Sonntag, 11.02.2018
Sexagesimä
09:30 Uhr Evang. Gemeindehaus
Gottesdienst mit Abendmahl
11:00 Uhr Johanneskirche Heiligenberg
Gottesdienst mit Abendmahl

Mittwoch, 14.02.2018
16:00 Uhr Frauenteam
Basteln für das Frauenfrühstück
Evang. Gemeindehaus

Donnerstag, 15.02.2018
15:00 Uhr Senioren-Hock
kleiner Saal
Evang. Gemeindehaus

Sonntag, 18.02.2018
Invokavit
09:30 Uhr Evang. Gemeindehaus
Gottesdienst, Pfarrer Schmidt

Hauswirtschaftshilfe gesucht
Unsere Wirtschafterin Frau Keller-Walk wird von Februar bis einschließlich April krankheitsbedingt ausfallen.
Für das Evang. Gemeindehaus in Stefansfeld benötigen wir deshalb für 4 h wöchentlich eine Unterstützung, die am Mittwoch- und Freitagvormittag verschiedene regelmäßige Aufgaben versieht (Um- und Aufräumen, Dekoration, Gartenpflege). Die Hausreinigung gehört nicht dazu. Die Tätigkeit wird auf 470 EUR-Basis vergütet.
Bei Interesse melden Sie sich bitte im Kirchenbüro.

Ev. Pfarramt Salem u. Heiligenberg
Schlossstraße 13, 88682 Salem
Tel.: 07553-280, Fax: - 825 88 66
Email: pfarramt@ev-kirche-salem.de
Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Die Öffnungszeiten des Pfarrbüros sind:
Di - Fr von 10.00 - 12.00 Uhr.
Pfarrer Matthias Schmidt:
regelm. Sprechzeit Do 14 - 16 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel. (außerhalb der Öffnungszeiten
des Büros): 07553-1708
post@pfarrerschmidt.com
Internet: www.ev-kirche-salem.de
Weitere Informationen zu unseren Kirchengemeinden, zu Gottesdiensten und Veranstaltungen finden Sie im Internet unter:
www.ev-kirche-salem.de
www.ev-kirche-heiligenberg.de

Interessantes und Wissenswertes

Mit der AOK immer gut vorbereitet: Seminarangebot für Auszubildende: „Fit für die Prüfung"

Damit Auszubildende im 2. und 3. Ausbildungsjahr gut für die Prüfung vorbereitet sind, bietet die AOK auch in diesem Jahr wieder in der Region Bodensee-Oberschwaben kostenfreie Seminare „Fit für die Prüfung" an. Mit dem Fachseminar erhalten Auszubildende einen ausführlichen Überblick über die Sozialversicherung sowie umfassende Informationen zur Prüfungsvorbereitung und Stressbewältigung.
Informieren Sie sich im Netz unter www.aok-business.de/bw/seminare und melden

sich direkt online für das Seminarprogramm an. Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 0751 371-251 oder 0751 371-252.

Agenturen für Arbeit am „Schmutzigen Donnerstag“ geschlossen

Die Agentur für Arbeit in Konstanz und die Geschäftsstellen in Singen, Stockach und Überlingen sind am „Schmutzigen Donnerstag“, den 08. Februar, für den Publikumsverkehr ganztägig geschlossen.
Die Service-Hotline für Arbeitnehmer ist unter 0800 4 5555 00 (gebührenfrei) wie gewohnt von 8 bis 18 Uhr erreichbar.
Arbeitslosmeldungen können ohne rechtliche Nachteile am folgenden Werktag nachgeholt werden. An allen anderen närrischen Tagen sind die Agenturen wie gewohnt geöffnet.

Ferien, Fasnet & Fahrpläne

Einschränkungen im Busverkehr während der Ferien- und Fasnetzeit

Vom 12. Februar bis 16. Februar 2018 freuen sich Schülerinnen und Schüler im bodo-Gebiet (bayerisches und baden-württembergisches Gebiet) über die Winterferien. Schülermonatskarte und JuniorTicket gelten dann ganztägig im Gesamtnetz in Bus und Bahn.

Der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund möchte die Fahrgäste auf die Einschränkungen im Busverkehr während der Winterferien hinweisen. **In den Schulferien von Montag, 12. Februar bis Freitag, 16. Februar 2017 verkehren die im Bus-Fahrplan als „S“ (=Schulzeit) gekennzeichneten Kurse nicht.** Die Fahrgäste werden gebeten, dies bei ihrer Reiseplanung zu beachten.

Detaillierte Informationen sind beim jeweiligen Omnibusunternehmen oder in den Fahrplantabellen direkt unter www.bodo.de im Bereich „Fahrpläne“ erhältlich.

Freizeit- und Ferienregelung
Schülermonatskarten und JuniorTickets haben in der genannten Ferienzeit ganztägige Netzgültigkeit in Bus und Bahn im bodo-Verbundgebiet (außer in den DB-Fernzügen IC/EC). Schüler- oder Altersnachweis sollten bitte stets mitgeführt werden.
TIPP: Die Ferienregelung greift aufgrund der Fasnet bereits ab Freitag, den 9. Februar 2018!

Einschränkungen während der Fasnet-Tage
Während der Fasnet-Tage verkehren einige Buslinien eingeschränkt. Hinweise gibt das jeweilige Busunternehmen oder Sie werfen einen Blick an das Ende der Fahrplantabellen. Dort stehen ebenfalls Hinweise zu den Ferien- und Fasnet-Einschränkungen. Die bodo-App bzw. elektronische Fahrplanauskunft informieren stets aktuell und berücksichtigen die diversen Einschränkungen.
Internet: www.bodo.de, www.bodo-ecard.de, Landesweite Fahrplanauskunft:
01805/ 77 99 66
(14 Cent/Min aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 42 Cent/Min)

Fortbildungsprogramm Frühjahr/Sommer 2018 für bürgerschaftlich Engagierte

Für freiwillig Engagierte im Bodenseekreis gibt es nun das neue Fortbildungsprogramm Frühjahr/Sommer 2018. Dieses Programm wurde im Rahmen des Netzwerks Bürgerschaftliches Engagement Bodenseekreis gemeinsam mit seinen Bildungspartnern entwickelt und ist ganz auf die Bedürfnisse und Fragen von aktiven Mitgliedern aus Vereinen, Selbsthilfegruppen und bürgerschaftlichen Initiativen abgestimmt. Es kann unter www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/buergerschaftliches-engagement/ runtergeladen werden.
Auf ein Angebot speziell für Vereine will das Netzwerk besonders aufmerksam machen: „Moderation und Öffentlichkeitsarbeit in Vereinen“ ist das Thema am Mittwoch, 7. März 2018 um 19:00 Uhr im Bildungszentrum Meckenbeuren, Theodor-Heuss-Platz 5. Wie können wir in unserem Verein neue Mitglieder gewinnen? Wie kann man Sitzungen und Mitgliedertreffen anregend gestalten? Was ist bei der Gestaltung von Logos, Flyern und bei Facebook zu beachten? Diese und weitere Fragen werden bei der Veranstaltung von Sonja Hummer, Vorstand im Verein „Solidarische Landwirtschaft Ravensburg e. V.“ beantwortet und besprochen. Eine Anmeldung ist erforderlich und nimmt die VHS-Bodenseekreis unter Tel. 07541 204-5473 entgegen.
Weitere Informationen gibt es bei der Servicestelle Bürgerschaftliches Engagement, Ansprechpartnerin Corinne Haag, Tel. 07541 204-5605 oder E-Mail an corinne.haag@bodenseekreis.de.

Vortragsreihe zu Vorsorgeverfügungen
Die Betreuungsbehörde des Landratsamts Bodenseekreis bietet in Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein SKM erstmals eine Vortragsreihe zum Thema „Vorsorgemöglichkeiten für Unfall, Krankheit und Alter“ an. Hier gibt es Informationen über rechtliche Vorsorge wie Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung. Insgesamt werden sechs Termine angeboten:

13. Februar 2018,
Landratsamt Bodenseekreis
10. April 2018,
Betreuungsverein SKM Markdorf
10. Juli 2018,
Landratsamt Bodenseekreis
11. September 2018,
Betreuungsverein SKM Markdorf
9. Oktober 2018,
Landratsamt Bodenseekreis
11. Dezember 2018,
Landratsamt Bodenseekreis

Die Veranstaltungen finden jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr im Landratsamt Bodenseekreis in der Friedrichshafener Glärnischstraße 1-3, G 332 Pfändersaal, sowie im Betreuungsverein SKM in der Markdorfer Andreas-Strobel-Straße 6 statt. Alle Veranstaltungen sind öffentlich und die Teilnahme daran ist kostenlos. Anmeldung unter betreuungsrecht@bodenseekreis.de oder Tel. 07541 204-5287.
Weitere Termine und Informationen zu Vorsorgeverfügungen und rechtlicher Betreuung unter https://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/betreuung-vorsorgeverfuegung.

Landesregierung und L-Bank schreiben zum zwölften Mal den Landespreis für junge Unternehmen aus

Ministerpräsident Kretschmann: Suchen Unternehmerinnen und Unternehmer, die Leistungsstärke mit nachhaltigem Engagement verbinden

„Mit unserem Landespreis wollen wir mutige Gründerinnen und Gründer auszeichnen, die sich – trotz der derzeit äußerst guten wirtschaftlichen Lage – an die wahrlich nicht risikolose Selbstständigkeit gewagt haben. Wir prämieren junge Firmenchefinnen und -chefs, die nicht nur durch ihre Leistungsstärke über-zeugen und sich mit ihren Produkten und Dienstleistungen auf dem Markt behaupten, sondern die mit einem nachhaltigen und verantwortungsbewussten Engagement auch zur Gestaltung unseres Landes beitragen“, so der Schirmherr des Landespreises für junge Unternehmen Ministerpräsident Winfried Kretsch-mann zum Start der Ausschreibung am Donnerstag (1. Februar 2018) in Stuttgart.

Bis zum 23. März 2018 können sich Unternehmerinnen und Unternehmer bewerben, die ihre Firma nach dem 1. Januar 2007 gegründet oder übernommen haben und mindestens zwei volle Bilanzjahre vorweisen können. Der Firmensitz muss sich in Baden-Württemberg befinden. Nach einer Vorauswahl präsentieren die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten im Sommer sich und ihr Unternehmenskonzept in zwei Runden vor einer Jury aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.Ein Einsatz, der sich lohnt: Die zehn besten Unternehmen werden am 8. November 2018 im Rahmen eines Festaktes im Neuen Schloss in Stuttgart durch Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Dr. Axel Nawrath geehrt. Die drei erst platzierten Unternehmen erhalten Geldpreise in Höhe 40.000 Euro (Platz 1), 30.000 Euro (Platz 2) und 20.000 Euro (Platz 3). Mit insgesamt 90.000 Euro ist der Landespreis einer der höchst dotierten und renommiertesten Unternehmer-preise in Deutschland. Bewerbungsschluss ist am 23. März 2018. Ausschreibung und Bewerbungsunterlagen finden Interessierte unter: www.landespreis-information.de

Aus der Region

Stiftung Liebenau

Nächste Jugenderlebnistage

in Salem: am 24. Februar,
in Bermatingen: am 17. März
Die Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH bietet in Kooperation mit den Erlebnispädagogen von EOS Bodensee faszinierende Samstage für Jugendliche mit und ohne besondere Bedürfnisse an. Die Teilnehmer erleben mit den qualifizierten Pädagogen eine Mischung aus Abenteuer, Handwerk, Kunst, Sport, Naturkunde und Schauspiel. Jeder kommt auf seine Kosten beim Bogenschießen, Stockfechten, Lager bauen, Feuer machen und Theaterspiel.
Termin: 7 Samstage in 2018
Uhrzeit: 10.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Ort: Im Wechsel Jugendtreffs Salem und Bermatingen

Anmeldung: bei EOS Bodensee,
Roland Gelfert, 07554 98 70 205,
Email: info@diewortwirke.de
Anmeldung erforderlich
Die Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH im Bodenseekreis:
Freizeit- und Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
07553 82 79 700
Ambulant betreutes Wohnen & Persönliches Budget in Salem 07553 82 79 -757 /-582,
in Friedrichshafen 07541 21 068,
Familienunterstützender Dienst
07541 373 702
Betreutes Wohnen in Familien
0751 97 71 23 10

Wir beraten Sie gerne.

aquatal im Sportpark Wittenhofen

Das Hallenbad sowie die Saunalandschaft sind von einschließlich Donnerstag „schmotzige Dunschtig", den 08.02.2018, bis einschließlich Aschermittwoch, den 14.02.2018 geschlossen. Während dieser Zeit finden keine Aquafitness-, Babyschwimmkurse sowie kein Seniorenschwimmen statt.
Tel.-Nr. 0 75 55/ 53 73, aquatal@t-online.de

Narrenverein Mühlhofen 1924 e.V.

Narrenparaden 2018 in Mühlhofen
4 Stunden Programm
mit anschließendem Tanz
Musik : Partyduo Popcorn
Für beide Narrenparaden am 09.02.2018 und 10.02.2018 sind noch Karten vorhanden.

Kartenreservierung:
Doris Guth – Tel. 07556/5957

Frauenselbsthilfe nach Krebs Meersburg westl. Bodenseekreis e.V.

„ONKOCAFE"
Gesprächskreis frischerkrankte Krebspatienten im Helios-Spital
Am 19. Februar um17.00 Uhr in der Härlenstube. Begleitet durch die FSH und Onkologischen Fachkräften.
Kontakt: 07553 - 9184844

„Hand in Hand"
Die Initiative für Kinder an Krebs erkrankter Eltern / Familienangehörige
Am Mittwoch den 14.Februar geht`s ab in die Therme. Badespaß für Kinder von 3-11 Jahre.
Treffpunkt 15.00 Uhr Eingang Therme.
Kontakt : Petra Drossel 01523 7147440

NABU-Gruppe Überlingen

Einladung zur Jahreshauptversammlung der NABU- Gruppe Überlingen am Mittwoch, den 28. Februar 2018 um 20.00 Uhr im Umweltzentrum „Grüne Turbine" in Überlingen, Mühlenstr. 4 (neben der Hauptpost).

Eingeladen sind alle Mitglieder und Freunde der NABU-Gruppe Überlingen mit den Bereichen der Gemeinden Salem, Deggenhausertal, Heiligenberg, Altheim-Frickingen, Owingen und Sipplingen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Jahresbericht 2017
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Ausblick auf 2018
7. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Im Anschluss: Videofilm „Biene Majas wilde Schwestern". Ein ausgezeichneter Film über Wildbienen in Süddeutschland.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Mit freundlichen Grüßen
Hartmut Walter
1.Vorsitzender

Philosophieren am See: Kultur II

Zum Seminar über philosophische Themen lädt die Evangelische Erwachsenenbildung des Kirchenbezirks ein. Die Grupppe wird sich zum ersten Male wieder am Freitag, 23. Februar um 10 Uhr in Überlingen, im Pfarrhaus am See, an der Grabenstraße 2 treffen. Die Leitung wird Dietlinde Mikschl, Bildungsreferentin aus Stetten, haben. Der Teilnahmebeitrag für fünf Treffen beträgt € 75. Um Anmeldung bei der Erwachsenenbildung unter 07551-95 37 32 oder eeb.ueberlingen-stockach@kbz.ekiba.de wird gebeten.

DRK bietet wieder Reisen und Tagesfahrten für Senioren

Sonne im Süden, Kultur in der Wachau, Kuren in Bayern, dazu Tagesfahrten zu attraktiven Zielen in der Region: Das Betreute Reisen im Kreisverband Bodenseekreis des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) hat wieder ein üppiges Reiseprogramm für 2018 zusammengestellt. Bei allen Reisen und Fahrten werden die Teilnehmer von geschulten ehrenamtlichen DRK-Mitarbeitern begleitet und betreut.
Für einige Reisen endet der Anmeldeschuss bereits im März und April, für eine Flugreise nach Spanien im Oktober gilt bis 4. April ein Top-Frühbucherrabatt. Für zwei der Tagesfahrten sind die Ziele so gewählt, dass auch Menschen im Rollstuhl teilnehmen können.
Auch bei den mehrtägigen Reisen werden die Senioren von ehrenamtlichen geschulten Mitarbeitern rund um die Uhr betreut. Die Teilnehmer werden samt ihres Gepäcks von zuhause abgeholt und nach der Reise wieder nach Hause gebracht. Auch Menschen mit einer leichten Gehbehinderung können teilnehmen.

Weitere Informationen zu den Angeboten des Betreuten Reisens gibt Andrea Sinclair, Betreutes Reisen im DRK-Kreisverband Bodenseekreis, Telefon 07541/504-0. Das genaue Programm finden Interessierte auch im Internet auf der Homepage www.drk-kv-bodenseekreis.de

Selbsthilfegruppe Muskelverkrampfung – Dystonie

Dystonie ist gekennzeichnet durch unwillkürliche und länger anhaltende Muskelverkrampfungen, die die Betroffenen selbst nicht beeinflussen können. Die Störungen können am ganzen Körper auftreten oder nur bestimmte Körperteile bzw. Muskelgruppen betreffen.
Wenn Sie vermuten, dass Sie an einer Dystonie erkrankt sein könnten oder mehr über die Erkrankung und deren Behandlungsmöglichkeiten wissen möchten, können Sie sich an die örtliche Selbsthilfegruppe wenden.
Die Selbsthilfegruppe Bodenseekreis weist auch auf den Tag der seltenen Erkrankungen am **28.02.2018, im Haus der Begegnung, Grüner Hof 7, 89073 Ulm, von 14.00 - 17.00 Uhr** hin. Dort können Sie sich persönlich am einem Stand der Deutschen Dystonie Gesellschaft über Dystonie informieren.

Kontaktadresse für die Selbsthilfegruppe Bodenseekreis: Annette Daiber, Tel. 07542 / 980 890 bzw. annette.daiber@rg.dystonie.de

Ende des redaktionellen Teils

Gemeinschaftspraxis
Julia Veil • Dr. Konrad Bäuerle

Ärzte für Innere Medizin und Kardiologie
Nußbaumweg 3 • 88699 Frickingen-Bruckfelden
Telefon 07554 - 986 53 85 • Fax 07554 - 986 53 86

• Vom 08.02. bis 16.02.2018 sind wir im Urlaub.

Vertretung entsprechend telefonischer Ansage.

Schnekenburger
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Zum 01.09.2018 bieten wir:

Ausbildungsplätze zur/zum Steuerfachangestellten m/w

Du willst:
- selbstständig arbeiten
- Verantwortung übernehmen
- tollen Teamgeist erfahren
- Karriere machen

JETZT BEWERBEN – AUSBILDUNG MIT ZUKUNFT – JETZT BEWERBEN

Karmeliterhof 1-3 • 88213 Ravensburg • www.schnekenburger-stb.de

---

SCHIENLE
MAGNETTECHNIK

Zur Unterstützung unseres Vertriebsleiters suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen:

Vertriebs-Assistenten (m/w) in Teilzeit

Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage www.schienle.de

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

Schienle Magnettechnik + Elektronik GmbH
In Oberwiesen 3, 88682 Salem
Ansprechpartner: Frau Karin Senn, Tel. 07553/8268-71
Email: bewerbung@schienle.de

Hallo, wir sind eine junge Fam. in der Gemeinde Heiligenberg.
Unsere Söhne (4 J. u. 2 J.) sind zwei fröhliche, aufgeweckte Jungs, die wir gerne in guten Händen wissen, deshalb suchen wir für einen vollen Tag pro Woche eine **liebevolle, wenn möglich erfahrene Person zur Betreuung.**
Tel. 07554 / 98 93 87

Büro in Heiligenberg

In zentraler Lage Büro mit 47 qm ab 01.05.2018 zu vermieten. Tel. 0172 / 57 11 715

Staufen darf nicht zerbrechen!
staufenstiftung.de

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt Staufen

identis.de

Klavierunterricht f. Erw. + Ki.

bei erf. Dipl. Pianistin, 1. Std. gratis.
Tel. 0173 - 4 82 09 89

Schlagzeuger, Percussionisten, Drummer und Trommler/ innen.
Lust auf brasilianische Rhythmen in größerer Band?! Anfänger und Fortgeschrittene herzlich willkommen. Tel. 0160-92202799 • groove.town@web.de

---

Treppenlift

Service + Verkauf vom regionalen Profi!

Tel. 07741 965858
www.reha-lift.biz

- ✓ *Neuwagenvermittlung, Jahres / Gebrauchtwagen*
- ✓ *Kostenloser Hol- u. Bring-Service, Ersatzfahrzeug*
- ✓ *Inspektionen, TÜV/AU, Unfall- u. Glasservice*
- ✓ *Reifen / Räder Fachmarkt, Rädereinlagerung*
- ✓ *Garantie- u. Kulanzarbeiten, Autovermietung*

OPEL Kammer
Zertifizierter Opel Service-Partner

Salem-Beuren

Profi-Diagnose fix wie der Blitz!

„JUNGWAGEN" bis 40 % günstiger!

Autohaus Rainer Kammer
Weiherstr. 1 • 88682 Salem-Beuren • Tel. 07554 / 8914
info@opel-kammer.de • www.opel-kammer.de

LBS
Ihr Baufinanzierer!
Bezirksleiter Stefan Hurrle
Tel.07553 821-153
Stefan.Hurrle@LBS-SW.de

HERMANNSDORFERS IM SCHÜTZENHAUS

Das originelle Restaurant mit dem Kontormarkt.

Badisch-Schwäbisch-Weltoffen
ab Aschermittwoch 14.02.
in der Fastenzeit
indisch inspiriert genießen
(Gemüse, „Congee"- Glückssuppe, Geflügel, Fisch..)
Weitere Infos telefonisch
oder www.hermannsdorfers-kontor.de
Reichlich Parkplätze am Haus.
Schützenstraße 2, 88718 Daisendorf,
Telefon: 0 75 32/310 88 30

Valentinstag Mi 14.02.
Colours of India
Dinner for two

PLANUNG · MONTAGE · REPARATUR · ELEKTROGERÄTE

ROLAND'S
KÜCHENLADEN

Fasnachtsferien

vom 08. BIS 13. FEBRUAR 2018

88699 Frickingen-Altheim
Fon (0 75 54) 9 72 92
www.rolands-kuechenladen.de

AKTIONSWOCHEN
bis zum 15.02.

z.B. **CORSA**
5-türig, Klimaanlage, Sitz- und Lenkradheizung, Tempomat, Parkpilot hinten, 15`Alu, u.v.m.

für **119 €*** /Monat statt ~~144 €~~

z.B. **ADAM**
Klimaanlage, Sitz- und Lenkradheizung, Sportfahrwerk Tempomat, 17´Alu, u.v.m.

für **125 €*** /Monat statt ~~149 €~~

*Tageszulassung; 119/125 € Leasingrate/Monat und 36 Monate mit 30.000 km Gesamtfahrleistung; Zins 1,99 %; Gesamtbetrag: 4.284/4.500 €; Transport wird separat mit 790 € berechnet.

AUTOCENTER KLAUS GMBH
Oberriedweg 9-13a · 88662 Überlingen/Bodensee
Tel.: 07551-95200

MARTIN
Konrad Martin, Inh. Jens Martin e.K.
Ludwigshafener Str. 2 · 78333 Stockach
www.autohaus-martin.com · Tel.: 07771-2070

Wir stehen für Qualität
und
Zuverlässigkeit!

LATTNER GmbH & Co. KG

ABBRUCH - FUHR - BAGGER - CONTAINER - BETRIEB

info@lattner-gmbh.de - 88690 Uhldingen
Tel. 07556/9 11 00 Fax: 9 11 01

Jäger sucht Geländewagen
für Waldarbeiten. Tel. 0162 - 2 67 46 88
und 0 75 53 / 8 38 09 95

www.sv-syrbius.de

...damit Sie wissen was Ihre Immobilie wert ist!

Dipl.- Ing. Isabel Syrbius
freie Grundstückssachverständige

Telefon 07551 947 2670

Verkauf kompl. Existenz f. Existenzgründer
Rennomiertes mittelständ. Einzelunternehmen mit gehobenem festen Kundenstamm, ges. Einkommen und eingespieltem Team im Raum Überlingen in vertrauensv. Hände zu übergeben.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 4776255 an Primo Verlag, Postfach 1254, 78329 Stockach

Wir möchten **wachsen.** **Gemeinsam** mit Ihnen.

Wenn Sie auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung sind, Ihre Fähigkeiten und Ideen in eine der großen Fachverlage für Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter einbringen möchten, dann sollten wir uns kennenlernen.

Zur Vergrößerung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

IT-SYSTEMADMINISTRATOR (M/W)

in Vollzeit in Stockach.

IHRE AUFGABEN

- Installation, Administration und Wartung der Hardware, z. B. Laptops, Drucker,etc.
- Installation, Administration und Wartung der Unternehmenssoftware
- Pflege und Wartung der Serverstruktur (Windows und Linux)
- Vergabe der Berechtigungen
- Schulung der Anwender in der Handhabung der eingesetzten EDV-Systeme
- Betreuung und Unterstützung der Anwender
- IT-Projekte
- Sicherstellung des operativen IT-Betriebes
- Datenpflege und Verwaltungsaufgaben

DAS ERWARTET SIE

- Interessante und verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Leistungsgerechte Bezahlung
- Eigenständiges Arbeiten und ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld
- Ein engagiertes Team von Kolleginnen und Kollegen
- Sie sind interessiert an einer längerfristigen Mitarbeit.
- Aufstiegsmöglichkeiten

DAS WÜNSCHEN WIR UNS

- Abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium im Bereich IT
- Erfahrungen in der Netzwerktechnik (IP Routing, VPN, Internet-Connectivity etc.)
- Erfahrungen in der Administration von IT-Systemen und im Anwender-Support
- Sie haben einen Führerschein Klasse B (ehem. Klasse 3)
- Sehr gute MS-Office-Kenntnisse
- Spaß an neuen Aufgaben
- Hands-on-Mentalität sowie Team- und Unternehmergeist
- Organisationstalent, Verantwortungsbewusstsein, Engagement
- Hohes Maß an Serviceorientierung, Enthusiasmus für die IT, Engagement sowie sehr gute Kommunikationsfähigkeit

HABEN WIR SIE NEUGIERIG GEMACHT?

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an **stellenangebote@primo-stockach.de** oder per Post an **Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Stephan Stähle, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach** mit Ihren Gehaltsvorstellungen und dem frühestmöglichen Eintrittsdatum.

Wir suchen für unseren Geschäftshaushalt auf 450-Euro-Basis

eine Reinigungskraft (m/w)

SCHWÄGLER
Manfred Schwägler Elektrosysteme GmbH und Co. KG

Hauptstr. 8 • 88699 Frickingen • Tel. 07554/986420

Pflegedienst Roswitha Hertkorn

Wir sind ein ambulanter Pflegedienst und suchen ab sofort oder nach Vereinbarung

examinierte Pflegefachkraft

- Sie werden ausführlich eingearbeitet (Erfahrung in der ambulanten Pflege nicht zwingend erforderlich)
- Es erwartet Sie ein angenehmes Arbeitsklima
- Ein kollegiales Team
- Wir nehmen Rücksicht auf Ihre Freizeitwünsche und Ihre Urlaubsplanung
- Regelmäßige Fortbildungen

Sie haben Einfühlungsvermögen, fachliche Kompetenz, sind bereit auch an Wochenenden zu arbeiten, im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse 3 und fühlen sich angesprochen, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Rufen Sie an unter Tel.: 07551-68118
oder schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Pflegedienst Roswitha Hertkorn GmbH Pflege und Betreuung zu Hause
Wiestorstr. 4 | 88662 Überlingen | email: pflege.hertkorn@web.de

---

Linzgau

Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Riedbachstraße 9
88662 Überlingen

Tel. 07551/9510-0
info@linzgau-kjh.de

Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband
DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Elektro-Meister/in

geringfügige Beschäftigung 450 €

Ihre Aufgaben: die fachgerechte Sicherheitsprüfung nach VDE 0701/VDE 0702 von Elektrogeräten (Betriebsmitteln) nach Instandsetzung/Reparaturvorgängen und Wiederholungsprüfungen von ortsveränderlichen elektronischen Betriebsmitteln in der gesamten Einrichtung

Wir erwarten: Fahrten mit eigenem PKW zu den einzelnen Häusern unserer Einrichtung im Bodenseekreis und Konstanz

Buchhalter/in bzw. Fachkraft

für unsere Verwaltung in Deisendorf , 50 % Teilzeit

Ihre Aufgaben: Erfassen sämtlicher Buchungen und Zahlungsverkehr, durchführen sowie Kontenabstimmung

Wir erwarten: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, Buchhaltungs- und DATEV Kenntnisse

Weitere Informationen: www.linzgau-kjh.de

Austrägersuche für das Wochenblatt in Altheim

Altheim: ganzer Ort

Haben Sie Lust und Zeit am Donnerstagmittag oder -abend das Wochenblatt zuzustellen? Sie sollten mindestens 13 Jahre alt sein. Bei Interesse bitte anrufen unter 07554/9864736 oder per Mail: andreasmueller.leustetten@web.de

Gottesdienst mit überraschenden Perspektiven.

Dr. Thomas Dauwalter zum Thema:

Trete in Kontakt mit dem Übernatürlichen!

Sonntag, 11. Februar um 10:30 Uhr
Lindenbühlstraße 50
88662 Überlingen/Bambergen

Zeitgleich spannende Kinderkirche
Kaffee & Butterbrezeln ab 9:30 Uhr

Auch als Livestream unter www.lindenwiese.de

JETZT KOMMST DU!

Liwi
KIRCHE LINDENWIESE

SONNENSCHUTZ- & MARKISENTAGE

Alfred Haller

22.- 25. FEBRUAR 2018
in Sattelbach

Haller RAUM GESTALTUNG

Markus Haller Raumgestaltung GmbH & Co.KG • 88253 Horgenzell • Sattelbach 9 • 07504 9700-0

24h Pflege & Betreuung- Herzlich. Kompetent. Engagiert

PROMEDICA PLUS

Beratung und Information:
Tel. 07544 - 98 727 30

PROMEDICA PLUS Bodensee-West
Markus Ziegler
Lichtenbergstr. 35 | 88677 Markdorf
www.promedicaplus.de/bodensee-west

Blumenhaus KRALL

88682 SALEM-BEUREN • Tel.: 07554 - 7 06 • Fax: 07554 - 2 84

Blumen sind die perfekten Botschafter der Freundschaft und Liebe.

Zum *Valentinstag*

eine große Auswahl Topfpflanzen u. Schnittblumen

Mittwoch, 14.02. ganztägig geöffnet - auch in der Mittagszeit

---

BMW-SERVICE
FÜR ALLE, DIE IHREN BMW NUR IN GUTE HÄNDE GEBEN.

AUTOCENTER KLAUS
Autorisierte BMW-Vertragswerkstatt

- Garantie-Kulanzarbeiten
- Wartung, Reparatur, Original Ersatzteile
- Reifendienst, Rädereinlagerung
- Unfallinstandsetzung, Scheibenreparatur
- 24h Abschleppdienst, Pannenservice
- TÜV- & AU-Abnahme täglich
- Ersatzfahrzeug, Hol- & Bring-Service
- Verkauf: Dienst-, Jahres- & Gebrauchtwagen, Neuwagenvermittlung

BMW SERVICE

Oberriedweg 9 - 13a
88662 Überlingen
info@autocenter-klaus.de

Tel.: 0 75 51-95 20-0
Fax: 0 75 51-95 20 10
www.autocenter-klaus.de

Ein neues Zuhause kann so viel bewirken.
Sie können es geben

Pflegefamilien gesucht!

Wir suchen dringend eine Pflegefamilie für ein 8-jähriges Mädchen mit einer Entwicklungsverzögerung, das nicht bei seinen Eltern leben kann. Ebenfalls sind wir für ein 4 Wochen altes Baby mit einer voraussichtlichen Behinderung auf der Suche. Die Pflegefamilien erhalten dauerhafte Unterstützung durch unseren Fachdienst sowie ein angemessenes Betreuungsentgelt.

Wenn Sie sich diese herausfordernde Aufgabe vorstellen können, erhalten Sie weitere Informationen bei Regine van Aken, Telefon +49 751-977123106.

Betreutes Wohnen in Familien.

Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH

Einfach mal anrufen

Stiftung Liebenau

Klavierstimmer Jacobi • Reparatur u. Verkauf
Tel. 07553 916 71 42 • www.klavierbau-jacobi.de